

16/SN-63/ME von 5

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-584/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 9. Mai 1984

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	22 -GE/19 84
Datum:	15. MAI 1984
Verteilt	1984 -05- 17 frosser

Dr. Hasselbauer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mineralölsteuer-
gesetz 1981 geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



frosser

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

Wien, am 9. Mai 1984
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-384/R
z.Schr.v.: 14.3.1984
GZ.: Min 100/4-III/11/84

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Mineralölsteuergesetz
1981 geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die österreichische Landwirtschaft zahlt trotz Mineralölsteuerrückvergütung den höchsten Dieselölpreis in Westeuropa. Eine Erhebung mit Stichtag 1. Mai 1983 hat dies deutlich vor Augen geführt. Unter Berücksichtigung der Treibstoffverbilligung (S 2,48/1) im Jahr 1983 ergaben sich Preise zwischen S 6,82/1 bis S 7,92/1 inkl. MWSt, die jeweils weit über den Preisen anderer Länder Europas lagen.

Diese Tatsache hat viele Landwirte bewogen, auf Spindelöl umzusteigen, das bisher nicht Gegenstand der Mineralölsteuer ist und somit billiger kommt. In Tirol etwa ist das Spindelöl derzeit um ca. 20 % billiger als das Dieselöl.

Die Verwendung von Spindelöl ist für hochentwickelte Dieselmotoren nicht zu empfehlen. Die Anwendung erfolgt daher in äußerst bescheidenem Ausmaß. Verwendet wird Spindelöl fast ausschließlich in stationären Motoren für Beregnungsanlagen, Trocknungsanlagen, Notstromanlagen u.ä. Es handelt sich hier durchwegs um Verwendungszwecke, bei denen das Bundesstraßen-

netz schon wegen der Art der Motoren nicht benützt werden kann.

Durch die Einbeziehung der Spindelöle und Schmieröle in die Mineralölbesteuerung, die bei diesen Verwendungszwecken auch im Widerspruch zum Mineralölsteuergesetz steht, würden sich diese Produkte sehr stark verteuern und somit die Betriebsausgabenseite bei vielen Landwirten neuerlich stark belasten.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird daher von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs abgelehnt.

- - - - -

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novellierung des Mineralölsteuergesetzes beantragt die Präsidentenkonferenz erneut, auch die Forstwirtschaft, das alpine Grünland und die Teichwirtschaft bzw. Berufsfischerei in die Mineralölsteuervergütung einzubeziehen.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. ÖkR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:
gez. Dr. BRANDSTÄTTER

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren geeinigt. Die Richtlinie wird im Jahr 2016 in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis zum 20. Juni 2017 in nationales Recht umzusetzen. Die Kommission wird die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten überwachen und Berichterstattung über den Fortschritt der Umsetzung vorlegen.

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren geeinigt. Die Richtlinie wird im Jahr 2016 in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis zum 20. Juni 2017 in nationales Recht umzusetzen. Die Kommission wird die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten überwachen und Berichterstattung über den Fortschritt der Umsetzung vorlegen.

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren geeinigt. Die Richtlinie wird im Jahr 2016 in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis zum 20. Juni 2017 in nationales Recht umzusetzen. Die Kommission wird die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten überwachen und Berichterstattung über den Fortschritt der Umsetzung vorlegen.